

Wegenutzungsvertrag

zwischen der

**Stadt Cottbus**  
03046 Cottbus

nachstehend „**Stadt Cottbus**“ genannt



und

der Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH,  
03046 Cottbus

nachstehend "**EVU**" genannt,

gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt.

## § 1

### **Vertragsgegenstand und Konzessionsgebiet**

1. Die Stadt Cottbus stellt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören (nachfolgend „**Verteilungsanlagen**“ genannt), zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Gas zur Verfügung.  
Soweit die Stadt Cottbus das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.
2. Das EVU betreibt in der Stadt Cottbus ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das die Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt. Demgemäß schließt das EVU im Rahmen seiner allgemeinen Anschlusspflicht Letztverbraucher an sein Energieversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie. Diese allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss für das EVU aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere wegen solcher Gründe, die eine wirtschaftliche Errichtung und einen wirtschaftlichen Netzbetrieb betreffen, nicht zumutbar ist.
3. Das EVU ist zum Betrieb des Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt.
4. Das Konzessionsgebiet umfasst das Stadtgebiet Cottbus ohne die Stadtteile Kiebusch, Groß Gaglow und Gallinchen entsprechend der als Anlage 1 beiliegenden Karte.

## § 2

### **Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt Cottbus**

1. Die Stadt Cottbus gestattet dem EVU, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege zu dem in § 1 Abs.1. genannten Zweck zu benutzen.

2. Soweit die Stadt Cottbus für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln das EVU auf dessen Antrag dabei, dass dem EVU ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt das EVU der Stadt Cottbus die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Stadt Cottbus wird dem EVU bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung der für die Gasversorgung notwendigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt Cottbus keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Einziehung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die vom EVU auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt Cottbus das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen dem EVU zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Stadt Cottbus Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das EVU eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt das EVU.

### **§ 3**

#### **Baumaßnahmen**

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen informiert das EVU die Stadt Cottbus möglichst frühzeitig über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende Pläne ein.  
Die Stadt Cottbus ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Stadt Cottbus sollen die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit, angemessen berücksichtigt werden.
2. Das EVU wird Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt Cottbus vorab rechtzeitig schriftlich mitteilen und sich mit ihr abstimmen.  
  
Die Beseitigung von Störungsschäden wird das EVU unverzüglich nachträglich melden.
3. Aufzubrechende Verkehrsflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten hinsichtlich des Gesamtgebrauches und ihrer Tragfähigkeit gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für

Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)“ sowie den darin verwiesenen DIN-Vorschriften wieder herzustellen.

4. Für die vom EVU ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Das EVU wird der Stadt Cottbus den Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt Cottbus. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Die Frist beginnt spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt Cottbus der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

Auf Wunsch der Stadt Cottbus erfolgt eine gemeinsame Abnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Kontrolle erfolgt frühestens 6 Monate vor Fristablauf.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

5. Das EVU stellt der Stadt Cottbus zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen im Gemeindegebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
6. Kommt das EVU einer Aufforderung über auszuführende Nachbesserungsarbeiten aus dem Ergebnis der Abnahme oder der Nachkontrolle zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt Cottbus zur Mängelbeseitigung berechtigt. Das EVU hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
7. Das EVU führt ein Bestandsplanwerk über seine in der Stadt Cottbus vorhandenen Verteilungsanlagen. Es stellt der Stadt Cottbus jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen kostenfrei zur Verfügung.

Dies entbindet die Stadt Cottbus allerdings nicht von ihrer Pflicht, sich vor der Ausführung von Bauarbeiten/Aufgrabungen über das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Anlagen des EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es umgehend der Stadt Cottbus Leitungsauskünfte über die aktuelle Lage der Anlagen sowie erforderliche Schachtscheine zu erteilen.

8. Die Stadt Cottbus wird das EVU rechtzeitig über eigene Planungen und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Anlagen des EVU oder dessen Planung haben können.
9. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt Cottbus durchgeführt werden, ist die Stadt Cottbus verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen beim

EVU zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem EVU möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

10. Das EVU beteiligt sich an **halbjährlichen** Abstimmungen mit der Stadt Cottbus zu Investitionsplanungen. Die Stadt Cottbus übernimmt dabei die Koordinierung von Maßnahmen und kann weitere Medienversorger einbeziehen.

## § 4

### Beseitigung von Anlagen

1. Werden Verteilungsanlagen nicht mehr vom EVU genutzt und wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr durch das EVU nicht erfolgen, so kann die Stadt Cottbus die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten trägt das EVU, wenn der weitere Verbleib der Anlagen schützenswerten Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschaftsbildes oder des Landschafts- Umwelt- und Naturschutzes widerspricht. Die Stadt Cottbus muss diese Interessen gegenüber dem EVU darlegen.
2. Bei einer Beseitigung von in Betrieb befindlichen Verteilungsanlagen, die die Stadt Cottbus veranlasst hat, hat das EVU einen Entschädigungsanspruch gegen die Stadt Cottbus in Höhe des Wiedererrichtungswertes der entsprechenden Anlagen. Die entsprechenden Kosten sind unter effizientem, sparsamen Mitteleinsatz nachzuweisen.  
Dies gilt nicht für Anlagen gemäß § 4 Abs.1.

## § 5

### Haftung

1. Das EVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten der Stadt Cottbus oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt Cottbus hält das EVU die Stadt Cottbus schadlos, jedoch darf die Stadt Cottbus solche Ansprüche nur mit Zustimmung des EVU anerkennen oder sich über sie vergleichen.  
Lehnt das EVU die Zustimmung ab, so hat die Stadt Cottbus bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem EVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das EVU trägt in diesem Fall alle der Stadt Cottbus durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Stadt Cottbus haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr ausgeführten Arbeiten dem EVU zugefügt werden.

## § 6

### Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für das dem EVU eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas dienen, zahlt das EVU an die Stadt Cottbus gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils gültigen Fassung der KAV.
2. Die Konzessionsabgabe
  - a) bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:
    - bei Gas, ausschließlich für Kochen und Warmwasser  

0,77 Cent / kWh
    - bei Gas für sonstige Tarifikunden  

0,33 Cent / kWh
  - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt z. Z.  

0,03 Cent / kWh.
3. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so wird das EVU die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das das EVU mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren wird. Das EVU wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt Cottbus in derselben Höhe zahlen, wie dies gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages zu zahlen wäre.
4. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Gas beliefert, der diese Energie ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so wird das EVU für dessen Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben entrichten, wie dies auch ohne dessen Einschaltung zulässig wäre.
5. Wird von Dritten im Falle der Durchleitung geltend gemacht, für seine Gaslieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, wird

das EVU von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen.

6. Die Konzessionsabgaben werden in vier gleichen Raten im April, Juli, Oktober des laufenden Jahres sowie im Januar des Folgejahres jeweils für das abgelaufene Quartal gezahlt und endgültig spätestens auf den Schluss des Kalenderjahres im ersten Quartal des übernächsten Kalenderjahres abgerechnet. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei dem EVU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Das EVU wird dieses Testat der Stadt Cottbus jeweils mit der Endabrechnung zur Kenntnis geben.

## **§ 7**

### **andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass, Folgekosten**

1. Die Stadt Cottbus einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften (Übersicht Anlage 2) erhält für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch (ausgenommen Wohnungen) den höchstzulässigen Preisnachlass, derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dieser wird spätestens im III. Quartal des Folgejahres für das Gesamtjahr an die Stadt Cottbus ausgezahlt und einzeln je Lieferstelle ausgewiesen. Im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses erfolgt die entsprechende Testierung.
2. Wird wegen Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderungen der öffentlichen Verkehrswege oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Änderung oder Sicherung von Anlagen des EVU erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
  - a) Erfolgt die Umlegung, Änderung oder Sicherung auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten.
  - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt Cottbus veranlasst werden, so werden die entstehenden Kosten wie folgt getragen:
    - in den ersten 2 Jahren die Stadt Cottbus 2/3, das EVU 1/3
    - ab dem 3. Jahr bis zum 5. Jahr die Stadt Cottbus 1/3, das EVU 2/3
    - ab dem 6. Jahr das EVU zu 100%.

Für die Berechnung der vorgenannten Zeiträume ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Gasverteilungsanlage bzw. Gasdruckregelanlage maßgeblich.

Etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte oder Zuschüsse werden jeweils kostenmindernd berücksichtigt.

## § 8

### Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.07.2013 und endet mit dem 31.12.2023.
2. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt Cottbus und dem EVU kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die im Konzessionsgebiet vorhandenen, im Eigentum des EVU stehenden, für den Betrieb des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen samt Zubehör gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (Kaufpreis) zu erwerben oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem das EVU diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages übereignet.
3. Ist eine Entflechtung der von der Stadt Cottbus zu übernehmenden und der beim EVU verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, sind die Kosten hierfür ebenso wie die Kosten der Einbindung des von der Stadt Cottbus übernommenen Netzes in das vorgelagerte Netz des EVU sowie die Kosten der Installierung der notwendigen messtechnischen Einrichtungen vom EVU zu tragen.  
Entflechtung und Wiedereinbindung sind unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit der Endverbraucher keine Verschlechterung ergibt.
4. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt Cottbus oder durch ein neues Energieversorgungsunternehmen wird der Kaufpreis der Anlagen gutachterlich von Sachverständigen ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.  
Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

5. Der Kaufpreis im Sinne des Abs. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen unter Berücksichtigung des Ertragswertes ermittelt. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Versorgungsanlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt.

Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung anpassen.

Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden vom EVU auf den Erwerber übertragen.

6. Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen und Messeinrichtungen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
7. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die im Eigentum des EVU verbleibenden Anlagen separate Verträge, so genannte einfache Wegenutzungsverträge, abgeschlossen.
8. Verzögert sich die Übergabe der Versorgungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist das EVU verpflichtet,
  1. bis zur Übergabe der Anlagen an die Stadt Cottbus Konzessionsabgaben in der gesetzlich geregelten Höhe weiter zu zahlen und
  2. die Gasverteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand im Sinne des § 1 Absatz 3 zu halten.
9. Kann im Rahmen der Netzübernahmeverhandlungen keine Einigung über den zu zahlenden Kaufpreis erzielt werden, erfolgt ein „Vorbehaltskauf“ durch die Stadt Cottbus bzw. durch den von der Stadt Cottbus benannten neuen Netzbetreiber, um eine fristgerechte Netzübernahme zu gewährleisten.

## § 9

### Informationspflicht

1. Im Rahmen künftiger Bekanntmachungen nach §46 Abs. 3 EnWG stellt das EVU nach Aufforderung der Stadt Cottbus jedoch **spätestens zum 31.12.2020** die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung.

2. Die Informationspflicht umfasst:

1. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Stadtgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Anlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).
  2. Eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr, sowie den gegenwärtigen Stand der Abschreibungen hierauf.
  3. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum des EVU stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
  4. Eine Aufstellung über die Gasentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.
  5. Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).
  6. Die erforderlichen kaufmännischen Angaben zum Mengengerüst, um eine Kalkulation des auf den künftigen Netzerlösen basierenden Ertragswertes des Netzes vornehmen zu können.
3. Befindet sich das EVU hinsichtlich der Erfüllung seiner Informationspflichten nach Abs. 1 in Verzug und kommt es auch nach zweimaliger Fristsetzung seiner Verpflichtung nicht nach, ist das EVU zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt Cottbus in Höhe von 100.000 Euro verpflichtet. Die Informationspflicht des EVU gegenüber der Stadt Cottbus besteht in diesem Fall fort. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt von der Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

## **§ 10**

### **Rechtsnachfolge/Beauftragung**

1. Das EVU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Cottbus; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leis-

tungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen. Der Sitz des anderen Unternehmens muss Cottbus sein.

2. Das EVU ist berechtigt, die Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) mit der technischen Betriebsführung einschließlich Dispatching (EVC als Netzbetreiber) zu beauftragen.

## **§ 11**

### **Teilnichtigkeit**

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## **§ 12**

### **Weitere Zusammenarbeit**

Auf Wunsch der Stadt Cottbus wird das EVU an der Erstellung und Umsetzung des kommunalen Energiekonzeptes der Stadt Cottbus kooperativ mitwirken und die Stadt Cottbus im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das EVU kostenfrei zur Verfügung.

## **§ 13**

### **Strategische Netzentwicklung**

1. Das EVU sichert den weitere Netzausbau des Gasnetzes in den eingemeindeten Stadtteilen und den Randgebieten der Stadt Cottbus sowie die schnelle Gaser-schließung entstehender Gewerbe- und Wohnstandorte in Cottbus unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 ab.
2. Hinsichtlich der Entwicklungsstrategie des EVU wird auf die Bewerbung zur Erlan-gung eines Wegenutzungsvertrages (Anlage 3) verwiesen.

## § 14

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Die Anlagen 1 bis 3 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem daher beigelegt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken im Vertrag.
4. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Cottbus.
5. Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung.

Cottbus, den .....

Cottbus, den .....

Holger Kelch  
Bürgermeister

Vlatko Knezevic  
Geschäftsführer  
Gas-Versorgungsbetriebe  
Cottbus GmbH

### Anlagen

Konzessionsgebiet (Anlage 1/ aus Bewerbungsunterlagen)

Übersicht Eigenbetriebe/Eigengesellschaften (Anlage 2)

Bewerbungsunterlagen zur Erlangung eines Wegenutzungsvertrages (Anlage 3)